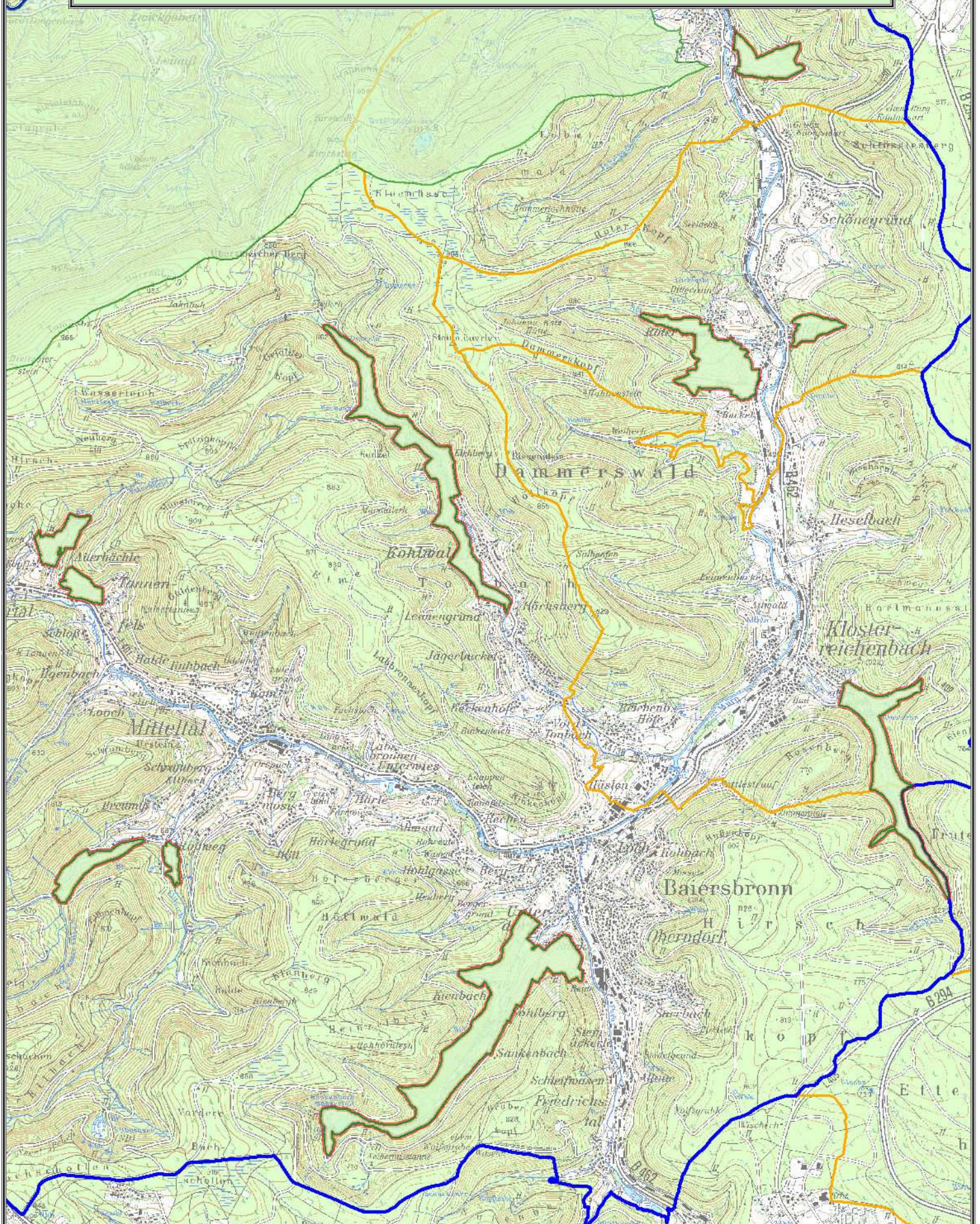


Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler der Murg"



- Landschaftsschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Gemeinde: **Baiersbronn**
 Gemarkung: **Baiersbronn, Huzenbach, Klosterreichenbach, Röt**

Grundlage:
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten
 © LGL-BW (www.lgl-bw.de)
 Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
 Bau- und Umweltamt
 Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler der Murg" vom 07.11.1985 (Murgtalbote vom 15.11.1985).

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn (Gemarkungen Baiersbronn, Huzenbach, Klosterreichenbach und Röt) werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Seitentäler der Murg".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 516,9 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 07.07.1983, 28.03.1985 und 16.07.1985 folgende Seitentäler der Murg, die im wesentlichen wie folgt begrenzt werden:
 1. Sankenbachtal (Gemarkung Baiersbronn)
Weisenauen im Mittel- und Unterlauf des Sankenbaches sowie ein Teil des bewaldeten nordwestlichen Taleinhangs im Mittellauf des Sankenbaches. Die Wasserfläche des Stausees im Oberlauf des Sankenbaches und zwei Waldwiesen im südwestlichen Bereich;
 2. Gutellbachtal (Gemarkung Baiersbronn)
Letzte, noch offene Freifläche im Talgrund bis zur Ellbachstraße im nördlichen Bereich;
 3. Bösellbachtal (Gemarkung Baiersbronn)
Freie Wiesenflächen im Talgrund sowie Teilbereiche der bewaldeten südöstlichen Taleinhänge. Im Norden begrenzt durch die Ellbachstraße und den dort verlaufenden Waldweg;
 4. Buhlbachtal (Gemarkung Baiersbronn)
Schmale, noch offene Freifläche im Wiesental mit beiderseitigen bewaldeten Taleinhängen zwischen dem Weiherhaldensträßchen und dem Waldweg am nordwestlichen Taleinhang. Von der Bärensteichhütte im Oberlauf des Buhlbaches bis zu den bebauten Flächen in der Buhlbachsau;
 5. Rechtmurgtal (Gemarkung Baiersbronn)
Freies Wiesental südwestlich der Buhlbacher Glashütte mit zum Teil bewaldeten Teileinhängen bis zur Einmündung des Wolfgebaches in die Rechtmurg;
 6. Aitersbächlestal (Gemarkung Baiersbronn)
Steile, noch unbewaldete Wieseneinhangs nordöstlich der Bebauung in den Gewannen "Köpfe" und "Aiterbach" im Ortsteil Obertal;

7. Tannenfels-Auereute (Gemarkung Baiersbronn)
Grünlandgenutzter Wieseneinhang nördlich der Ruhesteinstraße in den Gewannen "Tannenfels" und "Aureute";
8. Tonbachtal (Gemarkung Baiersbronn)
Im Mittellauf des Tonbaches liegende Freiflächen westlich des Gewässers mit zum Teil bewaldeten Taleinhängen. Nördlich der Bebauung im Gewann "Kohlwald" der zum größten Teil bewaldete Talgrund des Tonbachtals bis zur Einmündung des Dietersbrunnenbaches in den Tonbach;
9. Schönmünztal oberhalb Zwickgabel (Gemarkung Baiersbronn)
Unmittelbarer Talbereich im Mittellauf der Schönmünz von den Volzenhäusern bis zur Kreisstraße 4734 in Zwickgabel;
10. Leimiss (Gemarkung Baiersbronn)
Unbewaldete Freiflächen um den Wohnplatz Leimiss;
11. Hinterer Langenbach (Gemarkung Baiersbronn)
Unmittelbarer Talgrund südlich der Kreisgrenze zu Rastatt und der Kreisstraße 4734. Von Zwickgabel oberhalb des Zusammenflusses von Langenbach und Schönmünz bis zu den letzten Freiflächen westlich des Ortsteils Hinterer Langenbach im Kesselbachtal und Wälzbachtal;
12. Schönmünztal oberhalb Schönmünzsch (Gemarkung Baiersbronn)
Freie Talauflage im Unterlauf der Schönmünz südlich der Kreisgrenze zu Rastatt und der Kreisstraße 4734. Vom Ortsteil Zwickgabel im Westen bis zur Einmündung des Emersbaches in die Schönmünz südwestlich des Ortsteils Schönmünzsch.
13. Seebachtal-Huzenbach (Gemarkung Huzenbach)
Kleine, zum Teil unbewaldete Teilfläche der Talauflage am Unterlauf des Seebachs nordwestlich von Huzenbach;
14. Füllenbach-Rohrwiesen (Gemarkung Huzenbach)
Unbewaldete Talauflage des Füllenbaches mit den nördlich angrenzenden Freiflächen bis zu den Waldwegen Flst. Nrn. 249/5, 249/6, 249/10 und 249/11;
15. Bubwiesenbach (Gemarkung Röt)
Kleines, zum Teil unbewaldetes Seitental der Murg östlich der Ortslage Röt;
16. Röter Wiese-Nollenacker (Gemarkung Röt)
Freier Wieseneinhang zum Murgtal südwestlich der Ortslage Röt mit einem kleinen Seitental der Murg im Gewann "Röter Wiese";
17. Reichenbächlestal-Simonswiese (Gemarkungen Baiersbronn und Klostereichenbach)
Freies Wiesental mit zum Teil bewaldeten Taleinhängen östlich und südöstlich der Ortslage Klosterreichenbach sowie die Wasserfläche des Stausees im Mittellauf des Reichenbächles. Im Norden durch die Landstraße 409 begrenzt. Zwei freie Waldwiesen im südwestlichen Bereich des Mittellaufs des Reichenbächles.

(3) Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 07.07.1983, 28.03.1985 und 16.07.1985 folgende Gewanne ganz oder teilweise (Bezeichnung entsprechend den Flurkarten 1 : 2.500):

1. Sankenbachtal (Gemarkung Baiersbronn)
Hinterer Heinzelberg, Überzwerchberg, Sankenbachhalde, Sankenbach, Kienbachshalde, Vorderer Heinzelberg, Sohlberg, Höferberger Höllwald, Kienbächle, Höferköpfe, Stöck, Metzenberg, Reute;
2. Gutellbachtal (Gemarkung Baiersbronn)
Höferberger Höllwald, Ellbachkopf;
3. Bösellbachtal (Gemarkung Baiersbronn)
Ellbachkopf, Breitmiß;
4. Buhlbachtal (Gemarkung Baiersbronn)
Buhlbach, Hoher Kopf, Lichte Gehrn, Buhlbachsaue, Weiherhalde, Im Buhlbach;
5. Rechtmurgtal (Gemarkung Baiersbronn)
Rechtmurg, Hüttefeld, Im vordern Leinbächle, Hänger, Leinbächleshalde, Rechtmurgtal, Wolfach;
6. Aiterbächlestal (Gemarkung Baiersbronn)
Aiterbächle, Cannenwald, Köpfe;
7. Tannenfels-Aureute (Gemarkung Baiersbronn)
Tannenfels, Aureute;
8. Tonbachtal (Gemarkung Baiersbronn)
Leimengrund, Hasengrund, Kohlwald, Eichberg, Weidengrund, Klappersmüsse, Steinmüsse, Tonbach (Sommerseite), Tonbach (Winterseite), Tonbach;
9. Schönmünztal oberhalb Zwickgabel (Gemarkung Baiersbronn)
Schönmünz, Großhahnberg, Zwickgabel, Leinkopf;
10. Leimiss (Gemarkung Baiersbronn)
Leimiss, Leinkopf;
11. Hinterer Langenbach (Gemarkung Baiersbronn)
Zwickgabel, Langebachshalde, Vorderer Langenbach, Hinterer Langenbach, Fischergrube, Pommerswald, Wälzbachtal;
12. Schönmünztal oberhalb Schönmünzsch (Gemarkung Baiersbronn)
Zwickgabel, Schönmünz, Großhahnberg, Steingrund;
13. Seebachtal-Huzenbach (Gemarkung Huzenbach)
Sommerhalde, Liebberg, Seebachhalde, Seebachwald;
14. Füllenbach-Rohrwiesen (Gemarkung Huzenbach)
Rohrwiesen, Füllenbach, Eichbusch, Schließleswald;

15. Bubwiesenbach (Gemarkung Röt)
Bubwiesen, Bruckenwald, Glaserberg;
 16. Röter Wiese-Nollenäcker (Gemarkung Röt)
Röter Wiesen, Unterer Röter Wald, Reute, Nollenäcker, Köpflesberg, Obere Haldenäcker, Etersach, Etterswald, Dorfwiesen, Buckel, Untere Haldenäcker;
 17. Reichenbächlestal-Simonswiese (Gemarkungen Baiersbronn und Klosterreichenbach)
Vorderes Reichenbacher Tal, Hinteres Reichenbacher Tal, Reuthäberle, Reichenbacher Tal, Reichenbächle, Hirschkopf, Hasensteig.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 und teilweise in 51 Karten im Maßstab 1 : 2.500 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Freudenstadt in Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung einer naturnahen Landschaft in verschiedenen Seitentälern der Murg, die noch zum größten Teil durch offene, zusammenhängende Wiesenauen, landschaftlich charakteristische Freiflächen mit Bergwiesen an den Taleinhängen und Erlen-Eschenwäldern als natürliche uferbegleitende Gehölze geprägt ist;
2. die Bewahrung einer abwechslungsreichen Erholungslandschaft in einem ansonsten annähernd vollständig bewaldeten Teil des Nordschwarzwaldes;
3. die Erhaltung und Sicherung der Wasserflächen für eine Erholung am Wasser in Verbindung mit den sich anschließenden Landschaftsteilen.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedigungen;
 3. Verlegen oder ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 11. Errichtung von Stegen;
 12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln;
 14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 15. Betrieb von motorgetriebenen Modellflugzeugen und Schiffen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung der Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen und Gewässer;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10 Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Landschaftsschutzverordnungen des Landratsamtes Freudenstadt im Bereich der Gemeinde Baiersbronn außer Kraft:

1. Verordnung zum Schutz von Landschaftsschutzteilen gegen Verunstaltung auf Parzelle Nr. 2974/1 und 2974/2 (Simonswiese) vom 04. Februar 1955; öffentlich bekannt gemacht am 10.02.1955 im "Grenzer" und "Schwarzwälder Bote";
2. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in Klosterreichenbach vom 27. Januar 1956; öffentlich bekannt gemacht am 31.01.1956 im "Grenzer" und "Schwarzwälder Bote";
3. Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz von Landschaftsteilen auf Markung Baiersbronn (Sankenbachtal, Bösellbachtal, Buhlbachtal und Rechtmurgtal) v. 10. März 1959; öffentlich bekannt gemacht am 11.03.1959 im "Grenzer" und "Schwarzwälder Bote";
4. Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des oberen Murgtales zwischen dem Mutterort Baiersbronn und dem Teilort Obertal vom 17. September 1962; öffentlich bekannt gemacht am 19.09.1962 im "Grenzer" und "Schwarzwälder Bote";
5. Anordnung des Landratsamtes Freudenstadt zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Tonbachtal, Markung Baiersbronn vom 24. Februar 1967; öffentlich bekannt gemacht am 01.03.1967 im "Grenzer" und "Schwarzwälder Bote";
6. Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen auf Gemarkung Baiersbronn, westlich des Forbachs und der Murg vom 16. April 1971; öffentlich bekannt gemacht am 20.04.1971 im "Grenzer" und "Schwarzwälder Bote".

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 07.11.1985

Landratsamt Freudenstadt
gez. Mauer

Änderung:

Durch VO vom 16.02.1998 (LSG 2.12.50 "Rot- und Rechtmurg") Fläche um 76 ha verkleinert.
Durch VO vom 01.07.1999 (LSG "Huzenbacher See")